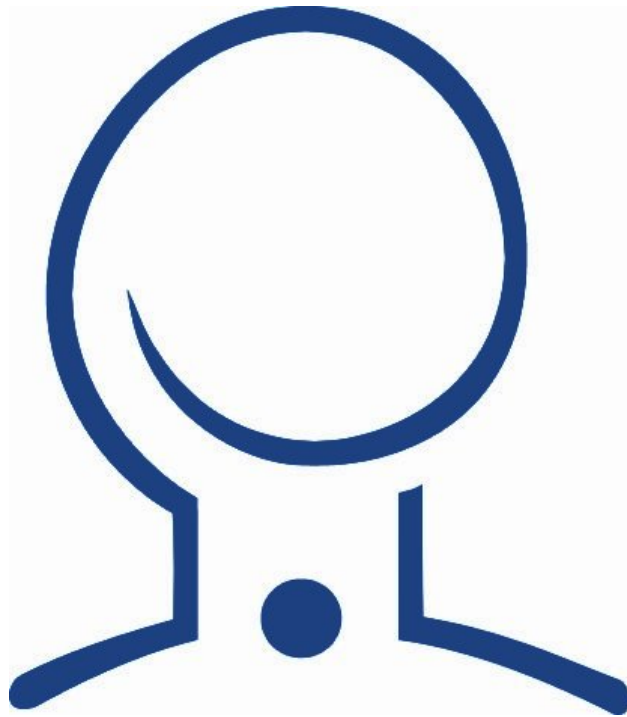


# Satzung



## **Selbsthilfegruppen der Kehlkopfoperierten im Landesverband Niedersachsen/Bremen e. V.**

**Mitglied im Bundesverband der Kehlkopfoperierten e. V.**

**Geschäftsstelle: MEDICLIN Deister Weser Kliniken,  
Deisterallee 40, 31848 Bad Münster, Telefon 05042/6009653**

# **Selbsthilfegruppen der Kehlkopfoperierten im Landesverband Niedersachsen/Bremen e. V.**

## **Satzung**

### **Inhaltsverzeichnis**

§ 1 Name und Sitz	Seite	3
§ 2 Zweck, Aufgaben und Maßnahmen	Seite	3
1. Medizinische Rehabilitation	Seite	3
2. Soziale Rehabilitation	Seite	4
3. Berufliche Rehabilitation	Seite	4
4. Allgemeine Aufgaben	Seite	5
§ 3 Gemeinnützigkeit	Seite	5
§ 4 Mittel des Vereins	Seite	6
§ 5 Mitgliedschaft	Seite	6
1. Erwerb der Mitgliedschaft	Seite	6
2. Beendigung der Mitgliedschaft durch	Seite	6
§ 6 Organe des Vereins und deren Aufgaben	Seite	7
1. Die Selbsthilfegruppen	Seite	7
2. Die Mitgliederversammlungen/ Selbsthilfegruppen	Seite	7
3. Die Vertreterversammlung	Seite	8
4. Der Vorstand	Seite	10
5. Der Geschäftsführende Vorstand	Seite	10
6. Der Beirat	Seite	11
§ 7 Das Geschäftsjahr	Seite	11
§ 8 Datenschutz	Seite	11
§ 9 Auflösung des Vereins	Seite	11
Gender-Erklärung und Beschluss	Seite	12

## **§ 1 Name und Sitz**

a) Der Verein führt den Namen: Selbsthilfegruppen der Kehlkopferierten im Landesverband Niedersachsen/Bremen.

b) Sitz des Vereins ist Hannover. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Hannover eingetragen werden. Nach Eintragung führt der Verein den Zusatz „e. V.“. Mit der Eintragung in das Vereinsregister ist der Verein Mitglied des Bundesverbandes der Kehlkopferierten e. V.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Maßnahmen**

a) Der Verein dient dem Zweck, alle Kehlkopferierten, Kehlkopfloren und Halsatmer, sowie Rachen- und Kehlkopfkrebserkrankten in Niedersachsen/Bremen in einer Gemeinschaft zusammenzufassen, um einer Isolierung des Einzelnen, die z. B. durch den Verlust der Stimme bedingt ist, vorzubeugen.

a) Alle entstehenden Probleme, seien diese medizinischer, gesundheitlicher, sozialer, menschlicher oder organisatorischer Natur, sollen gemeinsam angepackt und so weit wie möglich gelöst werden.

c) Der Verein macht es sich weiterhin zur Aufgabe, alle Maßnahmen zu treffen und zu unterstützen, die dem Wohle und der Förderung der Kehlkopferierten dienen und somit deren medizinische, gesundheitliche, soziale und auch berufliche Rehabilitation voranzutreiben.

d) Der Verein will mit geeigneten Mitteln und in enger Zusammenarbeit mit dem Bundesverband für ein besseres Verständnis der Probleme der Kehlkopferierten sowohl in der Öffentlichkeit als auch bei deren Angehörigen, Verwandten und Bekannten sorgen und damit auch diese in die Rehabilitation einbeziehen.

e) Der Verein legt großen Wert auf eine gute Zusammenarbeit mit allen Organisationen und Verbänden, die vorgenannte Ziele verfolgen.

f) Aufgaben und Maßnahmen im Einzelnen sind folgende:

### **1. Medizinische Rehabilitation**

a) Aufnahme von Kontakten zu den HNO-Kliniken in Niedersachsen/Bremen.

b) Aufnahme von Kontakten zu den HNO-Ärzten in Niedersachsen/Bremen.

c) Aufnehmen von Kontakten zu allen Gesundheitsbehörden sowie deren Zweigstellen in Niedersachsen/Bremen.

d) Erarbeitung und Verteilung von medizinischen Informationsschriften und Verhaltensmaßnahmen in Zusammenarbeit mit medizinischen Fachkräften.

- e) Unterstützung geeigneter Förderungen und Maßnahmen im medizinischen Bereich.
- f) Zusammenarbeit mit den medizinischen Kräften in Bezug auf die gesundheitliche Rehabilitation der Kehlkopferierten während des Klinikaufenthaltes, vor allem aber während der unmittelbaren Nachklinikzeit.

## **2. Soziale Rehabilitation**

- a) Erfassung (möglichst) aller Kehlkopferierten in Niedersachsen/Bremen, Sitz Hannover, in Verbindung mit deren Angehörigen.
- b) Förderung aller persönlichen und gesellschaftlichen Kontakte untereinander, mit den Angehörigen und auch mit den Nichtbehinderten.
- c) Förderung aller Bestrebungen und Maßnahmen, die den Kehlkopferierten aus seiner vor allem durch den Stimmverlust bedingten Isolation lösen und zur Wiedereingliederung in die Gesellschaft führen.
- d) Durchführung von gemeinsamen Treffen und Veranstaltungen des Landesverbandes zum Kennenlernen untereinander sowie Kontaktaufnahme sowohl mit den Angehörigen der anderen Kehlkopferierten als auch mit Nichtbehinderten.
- e) Kontaktaufnahme mit anderen Behindertenverbänden und Pflege eines regen Erfahrungsaustausches mit deren Behinderten.
- f) Sichtung von Möglichkeiten in Bezug auf Kuren, Urlaub, Erholung etc. und Konkretisierung der Letzteren.
- g) Erarbeitung, Sichtung und Zusammenstellung aller Hilfsmittel, die geeignet sind, den Kehlkopferierten so weit wie nur möglich wieder an dieselbe Möglichkeit im Leben heranzuführen wie die der Nichtbehinderten (z. B. alle sprachlichen Hilfsmittel, vor allem aber die Möglichkeit, einmal wieder schwimmen zu können).
- h) Ergreifung und Unterstützung aller Maßnahmen, die allen Nichtbehinderten und der Gesellschaft die Probleme der Kehlkopferierten aufzeigen und das Verständnis für diese Wecken.

## **3. Berufliche Rehabilitation**

- a) Kontaktaufnahme mit den ehemaligen Arbeitsstellen der Kehlkopferierten, Darlegung ihrer Probleme und Führung von Gesprächen über die Einsatzmöglichkeiten der Letzteren bei den für sie zuständigen Abteilungen.
- b) Kontaktaufnahme mit den Arbeitsämtern in Niedersachsen/Bremen, Aufklärung der entsprechenden Sachbearbeiter über die besonderen Probleme der Kehlkopferierten und Unterstützung bei der Führung von eventuellen Umschulungsgesprächen.
- c) Unterstützung bei der Wiedereingliederung in das Berufsleben und Austausch von Erfahrungen mit Kehlkopferierten, welche die Arbeit wieder aufgenommen haben und im gleichen oder ähnlichen Berufen eingesetzt sind.

d) Kontaktaufnahme auch mit den Angehörigen und Aufklärung derselben über die Wichtigkeit, dem Kehlkopferierten so schnell wie möglich wieder eine Beschäftigung zu geben.

#### **4. Allgemeine Aufgaben**

a) Enge Zusammenarbeit mit dem Bundesverband, Landesverbänden und Ortsvereinen der Kehlkopferierten und Unterstützung von deren Arbeit.

b) Werbung von Förderern für den Landesverband.

c) Öffentlichkeitsarbeit im örtlichen und regionalen Bereich in Koordination mit dem Bundesverband, Landesverbänden und allen Ortsvereinen mit Presse, Rundfunk, Fernsehen.

d) Erarbeitung und Erstellung von Merkblättern und Informationsschriften in enger Zusammenarbeit und Koordination mit dem Bundesverband, Verteilung der Letzteren und Einsatz von schriftlichen Aufrufen zu Spenden.

e) Erarbeitung, Förderung und Prüfung von praxisorientierten Verbesserungsvorschlägen für die Fertigung von Hilfsmitteln, die es dem Kehlkopferierten ermöglichen sollen, wenigstens annähernd wieder wie ein Nichtbehinderter leben zu können.

f) Kontaktaufnahme mit Ämtern, Versicherungen, Krankenkassen, Rentenversicherung, Berufsgenossenschaften etc. und Unterstützung der Kehlkopferierten bei Verhandlungen mit Letzteren.

g) Kontaktaufnahme mit den Beratungsstellen für Behinderten und enge Zusammenarbeit mit allen Behindertenverbänden.

#### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

a) Der Verein verfolgt, auch im Rahmen des Bundesverbandes, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige Zwecke im Sinne des § 53 AO. 1977.

b) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Anteile an Überschüssen und auch sonst keine Zuwendungen des Vereins in ihrer Eigenschaft als Mitglieder.

c) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.

d) Die Mitglieder des Vorstandes, die Leiter der Selbsthilfegruppen und die Patientenbetreuer können für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

e) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

f) Beschlüsse über Verteilung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Zustimmung des Finanzamtes erfolgen und ausgeführt werden.

#### **§ 4 Mittel des Vereins**

Der Verein erhält die Mittel zur Durchführung und Erfüllung seiner Aufgaben aus folgenden Einnahmequellen:

- a) Mitgliedsbeiträge
- b) Geld- und Sachspenden
- c) Zuschüsse aus Mitteln öffentlich-rechtlicher Leistungsträger
- d) sonstige Zuwendungen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

##### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

- a) Natürliche Personen, juristische Personen und Vereine mit eigener Rechtsfähigkeit können Mitglied werden.
- b) Mitglied wird man durch eine schriftliche Beitrittserklärung. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Über die Entscheidung ist der Antragsteller innerhalb von 4 Wochen nach Stellung des Antrages zu benachrichtigen. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen das Recht der Berufung an die Vertreterversammlung zu, die endgültig entscheidet.
- c) Jedes Mitglied ist mittelbar Mitglied des Bundesverbandes der Kehlkopferierten e. V. mit Sitz in Bonn.

##### **2. Beendigung der Mitgliedschaft durch**

- a) Freiwilliger Austritt (schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand).
- b) Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit oder Erlöschen.
- c) Ausschluss des Mitgliedes.

Ein Mitglied kann vom Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn es den Zielen des Vereins zuwiderhandelt, die Arbeit des Vereins oder auch des Vorstandes in einer gegen Treu und Glauben verstoßenden Art und Weise stört oder sich sonst vereins- schädigend verhält. Der Ausschlussbeschluss mit den entsprechenden Gründen und einer Rechtsmittelbelehrung ist dem betreffenden Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzumachen.

Jedoch ist dem Betroffenen vor der Beschlussfassung unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu rechtfertigen.

Gegen den Beschluss steht dem betroffenen Mitglied das Recht der Berufung an die Vertreterversammlung zu. Diese muss binnen einer Frist von einem Monat nach Erhalt des Beschlusses eingelegt werden.

Die Vertreterversammlung ist vom Vorstand innerhalb zweier Monate einzuberufen und entscheidet dann endgültig. Dem betroffenen Mitglied steht auf keinen Fall das Recht zu, vor der Entscheidung der Vertreterversammlung eine gerichtliche Entscheidung über die Wirksamkeit des Ausschließungsbeschlusses herbeizuführen.

d) Die Beitragspflicht erlischt in allen Fällen einer Beendigung der Mitgliedschaft mit dem Ablauf des jeweiligen Kalenderjahres.

## **§ 6 Organe des Vereins und deren Aufgaben**

1. Die Selbsthilfegruppen
2. Die Mitgliederversammlungen
3. Die Vertreterversammlung
4. Der Vorstand
5. Der Geschäftsführende Vorstand
6. Der Beirat

### **1. Die Selbsthilfegruppen**

a) In vom Vorstand abgegrenzten und festgelegten Bereichen werden Selbsthilfegruppen gebildet. In einem Landkreis oder in einer Stadt besteht nur eine Selbsthilfegruppe.

b) Jede Selbsthilfegruppe wählt ihre Leitung. Die Anzahl der Personen der Leitung legt die Selbsthilfegruppe fest.

c) Der Leiter einer Selbsthilfegruppe ist gleichzeitig Delegierter in der Vertreterversammlung. Bei einer Doppelfunktion, wenn der Leiter der Selbsthilfegruppe auch Mitglied des Landesvorstandes ist, wird die Selbsthilfegruppe von einem namentlich und mit einer Vollmacht versehenen Mitglied vertreten.

### **2. Die Mitgliederversammlungen/Selbsthilfegruppen**

a) Die Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand/Selbsthilfgruppenleiter einberufen;

sie finden einmal jährlich in den Selbsthilfgruppen statt. Die Einberufung erfolgt durch eine schriftliche Einladung unter Beifügung der Tagesordnung mit einer Frist von mindestens 2 Wochen.

b) Die Mitgliederversammlungen sind zuständig für

1. Wahl ihrer Leitung
2. Beschlussfassung über Anträge an die Vertreterversammlung

c) Jedes Mitglied hat eine Stimme.

d) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

### **3. Die Vertreterversammlung**

a) Die Vertreterversammlung ist das oberste Organ des Landesverbandes und wird jedes Jahr vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt unter Angabe des Versammlungsortes, der Zeit und der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Die Einladung kann auch in elektronischer Form (per E-Mail) erfolgen, wenn sichergestellt ist, dass der Empfänger über die technischen Voraussetzungen für den E-Mail-Empfang verfügt und sich mit dieser Einladungsform einverstanden erklärt hat.

Die Frist beginnt mit der Zustellung der Einladung. Schriftstücke, die im Inland durch die Post übermittelt oder elektronisch abgesendet werden, gelten am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post bzw. Absendung als zugestellt.

Die Tagesordnung ist bei begründeten Anträgen zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens 10 Tage vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Vorstand beantragt hat.

b) Die Vertreterversammlung kann als Präsenzveranstaltung, als virtuelle Versammlung oder auf postalischen Weg mit digitaler Unterstützung, durchgeführt werden. Die Form ist durch den Vorstand bei der Einladung festzulegen.

Sind Beschlussfassungen und/oder Wahlen mit der Vertreterversammlung erforderlich, kann dies auch schriftlich erfolgen.

Das kann auch einzelne Tagesordnungspunkte betreffen.

Soweit sich wegen der Besonderheiten einer virtuellen Versammlung aus den in dieser Satzung geregelten Bestimmungen über Online-Versammlungen nichts Gegenteiliges ergibt, gelten die sonstigen Bestimmungen über die Vertreterversammlungen (z.B. zu Vertretungsregelungen, Stimmzahlen) entsprechend.

Abweichend von § 32 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ist ein Beschluss ohne Versammlung der Mitglieder gültig, wenn alle Mitglieder beteiligt wurden, bis zu dem vom Verein gesetzten Termin mindestens die Hälfte der Mitglieder ihre Stimmen in Textform abgegeben haben und der Beschluss mit einfacher Mehrheit gefasst wurde.

Für eine virtuelle Vertreterversammlung ist technisch (zum Beispiel mit Zugangscodes) sicherzustellen, dass alle Delegierten und Vorstandsmitglieder beteiligt werden und nur diese ihr Stimmrecht ausüben können. Zudem hat das ausgewählte Online-Tool die Möglichkeit zu bieten, dass die Stimmrechte überprüft und rechtssicher ausgewertet werden können.

Voraussetzung für eine postalische Versammlung ist, dass alle Delegierte und Vorstandsmitglieder beteiligt werden und bis zu dem vom Landesverband gesetzten Termin mindestens die Hälfte die Stimme in Textform abgeben.

Teilnehmer der Vertreterversammlung sind Vorstandsmitglieder des Landesverbandes sowie die jeweiligen Vorsitzenden der Selbsthilfegruppen, welche beim Landesverband gemeldet sind und Mitgliedsbeiträge zahlen.



Bei Verhinderung oder Doppelfunktion, (Leitung/Vorstand) ist der offizielle Vertreter mit schriftlicher Vollmacht, welche spätestens zu Beginn der Vertreterversammlung vorzuliegen hat, zur Teilnahme berechtigt.

c) Ein Drittel der Vertreter kann schriftlich eine Sitzung, unter Angabe der Gründe, verlangen. Nach Eingang muss der Vorstand, innerhalb von 3 Wochen, die Vertreterversammlung einberufen.

d) Die Vertreterversammlung beschließt über:

1. Die Wahl des Vorstandes
2. Nachwahlen für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder
3. Die Entlastung des Vorstandes
4. Genehmigung des Jahresabschlusses
5. Den Vereinshaushalt
6. Wahl von 3 Kassenprüfern
7. Satzungsänderungen
8. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge
9. Wahlen der Delegierten des Landesverbandes zum Bundeskongress
10. Beschlussfassung über Anträge
11. Ausschlussverfahren gemäß §V.2. Abs. c der Satzung

e) Alle Beschlüsse werden in einer Niederschrift festgehalten und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet.

Einwände gegen das Protokoll sind innerhalb von vierzehn Tagen beim Vorstand einzureichen. Die endgültige Entscheidung wird vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer getroffen.

f) Jede ordnungsgemäß einberufene Vertreterversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse der Vertreterversammlung bedürfen der einfachen Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen bedürfen jedoch einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der von den Erschienenen abgegebenen Stimmen.

g) Vorstandsmitglieder und Delegierte sind stimmberechtigte Teilnehmer der Vertreterversammlung mit je einer Stimme.

h) Die Vertreterversammlungen werden vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Beauftragten geleitet.

#### **4. Der Vorstand**

a) Der Vorstand besteht aus

- dem Vorsitzenden
- 2 stellvertretenden Vorsitzenden
- 1. und 2. Kassenwart
- 1. und 2. Schriftführer
- und bis zu 5 Beisitzern.

Der Vorstand wird von der Vertreterversammlung auf 3 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt im Amt bis zur Neuwahl.

Die Wahl kann in seiner Sachgesamtheit auch als Briefwahl durchgeführt werden.

Der Vorstand kann einen

1. Wassertherapiebeauftragten,
2. Frauenbeauftragten,
3. Datenschutzbeauftragten,
4. Teiloperiertenbeauftragten,
5. Angehörigenbeauftragten,

berufen. Diese können mit beratener Stimme an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

b) Vorstand im Sinne § 26 BGB sind der Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden, die den Verein jeweils allein zu vertreten berechtigt sind.

c) Der Vorstand tagt bei Bedarf. Es muss jedoch vom Vorsitzenden unverzüglich eine Vorstandssitzung anberaumt werden, wenn es ein Drittel der Vorstandsmitglieder verlangt.

d) Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 7 Vorstandsmitgliedern. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters.

e) Die Aufgaben des Vorstandes sind in der Hauptsache:

1. Die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Die Vertretung des Vereins anderen Organisationen gegenüber.
3. Die Vertretung des Vereins und seiner Mitglieder Behörden gegenüber.
4. Delegieren dieser Aufgaben an andere Mitglieder.
5. Anträge an die Vertreterversammlung.

f) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, sie ist jedoch nicht Bestandteil dieser Satzung.

## **5. Der Geschäftsführende Vorstand (GV)**

Der Geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, den zwei stellvertretenden Vorsitzenden und dem 1. Kassenwart. Weitere Teilnehmer, ständig oder sporadisch, können vom GV mehrheitlich geladen werden.

## **6. Der Beirat**

Zur fachlichen Beratung sowie zur Kontaktpflege mit anderen Organisationen und Verbänden, vor allem im medizinischen und wissenschaftlichen Bereich, kann vom Vorstand ein Beirat berufen werden. Dieser tritt auf Einladung des Vorstandes zusammen.

## **§ 7 Das Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das jeweilige Kalenderjahr.

## **§ 8 Datenschutz**

a) Mit dem Beitritt eines Mitgliedes nimmt der Verein die Daten aus dem Aufnahmeantrag und dem Berichtsbogen der Patientenbetreuer auf. Diese Informationen werden in den EDV-Systemen des ersten und zweiten Kassenwartes gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt.

Sonstige Informationen zu den Mitgliedern und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich nur verarbeitet oder genutzt, wenn ein sie zur Förderung des Vereinszweckes nützlich sind und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, das der Verarbeitung oder Nutzung entgegensteht.

b) Der Verein informiert die Öffentlichkeit über seine Aktivitäten auch über seine Homepage im Internet. Sofern hierbei personenbezogene Daten veröffentlicht werden, kann das einzelne Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand Einwände erheben und die Veröffentlichung widerrufen. In diesem Fall hat die Veröffentlichung, personenbezogener Daten zu unterbleiben bzw. hat der Vorstand die personenbezogenen Daten zu entfernen.

c) Nur Vorstandsmitglieder und sonstige Funktionsträger bzw. Patientenbetreuer, welche die Kenntnis bestimmter Mitgliederdaten benötigen, erhalten eine Mitgliederliste mit den benötigten Mitgliederdaten ausgehändigt. Die Vereinsmitglieder, die dazu befugt sind personenbezogene Daten zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen, sind verpflichtet, eine Datenschutzerklärung gemäß § 5 BDSG, abzugeben.

d) Beim Austritt werden Name, Adresse und Geburtsjahr des Mitgliedes aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuerlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab dem Austritt aus dem Verband durch den Vorstand aufbewahrt.

## **§ 9 Auflösung des Vereins**

a) Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine außerordentliche, zu diesem Zwecke einberufene Mitgliederversammlung erfolgen. Die notwendige Stimmenmehrheit beträgt  $\frac{3}{4}$  der Stimmen der erschienenen Mitglieder.

b) Bei Auflösung oder Aufhebung oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Restvermögen an die Bundesarbeitsgemeinschaft „Selbsthilfe von Menschen mit Behinderung und chronischer Erkrankung und ihren Angehörigen e. V.“ in 40215 Düsseldorf, Kirchfeldstr. 149. Diese hat das Vermögen ausschließlich und unmittelbar nur im Sinne der Vereinssatzung zu verwenden.

## **Gender-Erklärung**

Zur besseren Lesbarkeit werden personenbezogene Bezeichnungen, die sich zugleich auf Frauen und Männer beziehen, generell nur in der im Deutschen üblichen männlichen Form angeführt, also z.B. "Teilnehmer" statt "TeilnehmerInnen" oder "Teilnehmerinnen und Teilnehmer".

Dies soll jedoch keinesfalls eine Geschlechterdiskriminierung oder eine Verletzung des Gleichheitsgrundsatzes zum Ausdruck bringen.

## **Beschluss**

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 29.04.1981, am 07.04.1993; geändert durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 13.05.1995 sowie der Vertreterversammlungen am 07.03.1998, am 06.02.1999, am 10.8.2002, am 31. Januar 2009, am 05.06.2010, am 23.04.2016 und letztmalig geändert durch Beschluss der Vertreterversammlung am 31.05.2021.